

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die
1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte
im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Pa 20-52-74

Datum
14.07.2015

Notwendigkeit der Erstellung der Eröffnungsbilanzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Kommunen gem. § 114 Abs. 1 KVG LSA zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfassen, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen haben. Gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 120 Abs. 2 KVG LSA ist die Eröffnungsbilanz der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Erfahrungsgemäß war es den Kommunen nicht möglich, die Eröffnungsbilanz zeitnah nach Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens zu erstellen. Ein Hinweisschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport (MI LSA) vom 22. September 2009 sah vor, dass die Eröffnungsbilanz als Grundlage für das System der doppelten Buchführung spätestens bis zum 01. Juli nach Aufstellung der letzten kameralen Jahresrechnung erarbeitet sein soll. Auch wenn wir diese Frist schwerlich für umsetzbar halten, teilen wir im Übrigen die Auffassung des MI LSA, dass die Eröffnungsbilanz zur Sicherung des Ablaufs der Haushaltsführung unabdingbare Voraussetzung ist, weil anderenfalls die Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses fehlt sowie eine ordnungsgemäße Prüfung der Beschlüsse über die Haushaltssatzungen einschließlich der korrekten Bebuchung der Bestandskonten nicht möglich wäre.

Soweit eine Kommune nach Ablauf der im o. g. Hinweisschreiben genannten Frist keine Eröffnungsbilanz vorweisen konnte, waren die Kommunalaufsichtsbehörden angewiesen worden, dies zu beanstanden und auf die Aufstellung der Eröffnungsbilanz hinzuwirken. Nach unserer Einschätzung haben die Kommunalaufsichtsbehörden hier sehr zurückhaltend agiert, wohl auch um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Umstellungsprozess nur mit erheblichen Anstrengungen überhaupt realisiert werden konnte.

In jüngster Vergangenheit sind uns aber Informationen zugegangen, dass dieser bisher mehr oder weniger geduldete Zustand zukünftig verstärkt in den Fokus kommunalaufsichtlichen Handelns rücken könnte. Nach inoffiziellen Informationen gibt es eine Verständigung dahin-

gehend, dass Haushaltsatzungen spätestens ab dem 3. Haushaltsjahr nach Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens beanstandet werden sollen, wenn der Kommunalaufsichtsbehörde nicht zumindest eine vorläufige Eröffnungsbilanz vorgelegt wird. Das würde im Haushaltsjahr 2016 alle Kommunen betreffen, die die Umstellung ihres Haushalts- und Rechnungswesens spätestens im Jahr 2014 vorgenommen haben, mithin also die große Mehrheit.

Wichtig ist die möglichst zeitnahe Aufstellung der Eröffnungsbilanz auch aus einem weiteren Grund. § 114 Abs. 7 KVG LSA räumt den Kommunen die Möglichkeit ein, fehlerhaft angesetzte Positionen zu berichtigen, und zwar ohne dass diese Korrektur Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung hätte. Diese ergebnisneutrale Berichtigung kann allerdings letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Für Eröffnungsbilanzen, die zum 01.01.2013 aufzustellen waren, wäre also eine Bilanzberichtigung letztmalig mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 möglich. Denn maßgeblich ist für den Start der Frist nicht der Zeitpunkt, zu dem die Eröffnungsbilanz tatsächlich erstellt wird, sondern der Stichtag, zu welchem diese zu erstellen ist.

Vor diesen Hintergründen raten wir dazu, der Erstellung der (zumindest vorläufigen) Eröffnungsbilanz eine hohe Priorität einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Pankrath